

BVGer E-7127/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7127_2015

FR: TAF E-7127/2015 du 12 janvier 2016

IT: TAF E-7127/2015 del 12 gennaio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. a aAsylG auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren vgl. BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

E. 3.1

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Staatssekretariat Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizer Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive

Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

E. 3.4

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, Probleme mit Dritten in Somalia seien im vorliegenden Fall nicht auszuschliessen, jedoch sei keine akute Gefährdung der Beschwerdeführenden in Somalia zu erkennen. Die Unsicherheit als unausweichliche Folge des Konflikts betreffe die gesamte Bevölkerung. Infolge von Ungereimtheiten könne zum heutigen Zeitpunkt nicht von Verfolgungsmassnahmen gegen die Beschwerdeführenden ausgegangen werden. So sei nicht nachvollziehbar, wie der Ehemann ohne Kontaktdaten und Kenntnis des Aufenthaltsortes seiner Frau Geld überweisen können. Zudem bezweifelt die Vorinstanz die Ausführungen betreffend Aufenthalt im Militärcamp der Al Shabaab. Es stünden die Aussagen der Beschwerdeführerin im Widerspruch zu den Ausführungen der Rechtsvertretung in Bezug auf den Zeitpunkt der drohenden Zwangsheirat. Auch leuchte nicht ein, weshalb die Zwangsheirat für derart lange Zeit eine reine Drohung geblieben sei. Noch weniger einleuchtend sei, dass der Beschwerdeführerin offenbar die Flucht aus der Gefangenschaft in Jawhar gelungen sei, sie im Anschluss jedoch trotzdem über ein Jahr in dieser Region gelebt habe. Es seien weder realitätsnahe Ausführungen gemacht noch Beweismittel vorgelegt worden, die die behaupteten Ereignisse plausibel machen würden.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden halten im Wesentlichen an ihrer Darstellung fest. Die Beschwerde wiederholt bereits Bekanntes, macht Missverständnisse geltend und kommt zum Schluss, es sei aufgrund der Ausführungen die Glaubhaftigkeit dargelegt. Damit wird nicht aufgezeigt, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt oder den Sachverhalt fehlerhaft festgestellt haben soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. So wird in der Beschwerde ausgeführt, der Ehemann habe damals tatsächlich kein Geld schicken können. Im Asylgesuch vom 8. März 2012 fehle das Wort "hätte", weil der Ehemann damals noch nicht gut Deutsch gesprochen habe. Auch die Unglaubhaftigkeit in Bezug auf das Festhalten der Beschwerdeführerin im Camp sei auf ein sprachliches Missverständnis zwischen dem Ehemann und der Rechtsvertretung zurückzuführen. Erklärungsversuche wie diese vermögen die Schlussfolgerung der Vorinstanz jedoch nicht umzustossen oder in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführerin sei noch ein Jahr in Jawhar geblieben, wobei sie versucht habe sich zu verstecken. Irgendwann habe sie aber realisiert, dass dies nicht mehr gehe und sei der Gefahr nur noch durch eine Ausreise entkommen. Das Gericht teilt diese Auffassung nicht und folgt derjenigen der Vorinstanz. Es ist nicht glaubhaft, dass eine unmittelbare Gefahr zum Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia bestanden haben kann, zumal die Beschwerdeführerin nur vage schildert, sie habe vernommen, dass sie von der Al Shabaab gesucht worden sei (SEM-Akten, A 24 S. 5). Nach der angeblichen Flucht aus dem Camp der Al Shabaab konnte sie noch über ein Jahr in Jawhar bleiben, was eine aktuelle Gefährdung ausschliesst. Einerseits will sie in dieser Zeit zusammen mit ihren Kindern ein Zimmer gemietet haben, andererseits will sie sich immer an verschiedenen Orten in Jawhar

versteckt gehalten haben (SEM-Akten, A 24 S. 5). Es sind auch keine Bemühungen zu erkennen, Schutz vor der Al Shabaab in Gegenden gesucht zu haben, die von somalischen Streitkräften kontrolliert wurden (SEM-Akten, A 24 S. 5). Insgesamt liegen weder glaubhafte Vorbringen der Beschwerdeführerin noch Dokumente vor, welche die Vorbringen bestätigen könnten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Flucht aus Somalia keine aktuelle Gefährdung bestand, weshalb sich praxismässig eine Prüfung nach Art. 52 Abs. 2 aAsylG in Bezug auf Äthiopien erübrigt (vgl. BVGE 2010/26 E. 7). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie stellen indes ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Die Bestellung einer Rechtsvertretung setzt voraus, dass es zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Da das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten aufweist, ist das Gesuch abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.